

Informationsblatt über die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nach Vollendung des 25. Lebensjahres

1. Steueränderungsgesetz 2007

Durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I, S. 1652) sind § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und die §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) dahingehend geändert worden, dass das Kindergeld ab 01.01.2007 nur noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes gewährt wird. Abgeleistete Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten können die Berücksichtigungsfähigkeit entsprechend verlängern.

2. Übergangsregelung für den Beihilfebereich

Zur Abmilderung der Auswirkungen der o.a. Rechtsänderung wurde in Niedersachsen mit der Änderung des § 87 c Abs. 3 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) (in der Fassung bis 31.03.2009) und in § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG (gültig ab 01.04.2009) eine Übergangsregelung für den Beihilfebereich geschaffen.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG gelten Kinder, die nach dem 31.12.2006 nicht mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind, als berücksichtigungsfähige Angehörige der/ des Beihilfeberechtigten, wenn sie seit dem 31.12.2006 ununterbrochen an einer Hochschule eingeschrieben sind.

Die Übergangsregelung gilt nur, solange das Studium oder bei konsekutiven Studiengängen das Gesamtstudium andauert, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind nach den am 31.12.2006 geltenden Vorschriften im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig gewesen wäre (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres). Abgeleistete Wehrdienst- oder Zivildienstzeiten können die Berücksichtigungsfähigkeit drüber hinaus entsprechend verlängern.

Kinder, die das Studium **unterbrechen** oder das **Studium beenden**, werden **nicht** mehr von der Übergangsregelung erfasst. Als eine tatsächliche Unterbrechung des Hochschulbesuches ist eine Beurlaubung vom Studium oder eine Befreiung von der Teilnahme an Vorlesungen (Befreiung von der Belegpflicht) anzusehen.

3. Bemessungssatz

Besteht der Anspruch auf Beihilfeleistungen für ein Kind aufgrund der o.g. Übergangsregelung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 NBG, führt ein solcher Anspruch **nicht zur Erhöhung des Bemessungssatzes für die oder den Beihilfeberechtigten.**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre NKVK